

**Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz Stadtentwässerung vom 29.08.2001**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz Stadtentwässerung vom 29.08.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Es werden ein(e) Werkleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) – Vertreter(in) im Verhinderungsfalle – bestellt."

2. § 6 Absatz 3 Punkt 2 erhält folgende neue Fassung:

"2. der Einsatz des Personals (§ 4 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz EigAnVO),"

3. § 6 Absatz 3 Punkt 3 erhält folgende neue Fassung:

"3. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe 8 TVöD, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind,"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 16.05.2014 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister